



Beschluss der DSK vom 23.03.2018

### **Übermittlung von E-Mail-Adressen durch Onlineversandhändler an Postdienstleister**

Die **Übermittlung** von E-Mail-Adressen durch Onlinehändler an Postdienstleister ist nur bei Vorliegen einer **Einwilligung** der Kunden in eben diese **Übermittlung** rechtmäßig. Die Praxis hat gezeigt, dass es vielen Onlinehändlern möglich ist, die Zustellinformationen selbst an den Kunden weiterzugeben bzw. einen Link zur Sendungsverfolgung in die eigene Bestellbestätigung einzubinden. Dies stellt jedenfalls eine objektiv zumutbare Alternative dar. Aus dem gleichen Grund wird auch die Erforderlichkeit im Rahmen des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG bzw. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO verneint.